

Kernpunkte

der Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des
Bundes und der Länder

vom 11. Juni 2012

***zur Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen
Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung
oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie
zum freien Datenverkehr***

KOM(2012) 10 endg. vom 25.01.2012

- Die Richtlinie sollte durch **Mindeststandards** für die Mitgliedstaaten ein möglichst **hohes Datenschutzniveau** festschreiben. Die grundsätzliche Weichenstellung, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleibt, in ihrem nationalen Recht über die Richtlinie hinausgehende datenschutzfreundlichere Regelungen zu treffen, sollte in der Richtlinie selbst festgelegt werden (siehe Stellungnahme, Zielsetzung der Richtlinie).

- Die **Grundsätze der Datenverarbeitung** bedürfen insgesamt der Ergänzung und Präzisierung. Insbesondere muss der Grundsatz der Erforderlichkeit enger bestimmt und eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass bei der Datenverarbeitung auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz einzuhalten sind (siehe Stellungnahme zu Kapitel II).
- Der Katalog besonders schutzbedürftiger **Datenkategorien** sollte offener formuliert werden (siehe Stellungnahme zu Kapitel II).
- Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die **Betroffenenrechte** einzuschränken, müssen reduziert werden. Nicht vertretbar sind die Regelungen in Art. 11 (5) und Art. 13 (2) (siehe Stellungnahme zu Kapitel III).
- Die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sollten entsprechend den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung auch eine **Folgenabschätzung** umfassen (siehe Stellungnahme zu Kapitel IV).
- Die Konferenz hält es für wesentlich, dass **Ausnahmeregelungen** zu Übermittlungsvorschriften in Drittländer oder internationale Organisationen nicht zu weit gefasst sind. Die in Art. 36 lit. d) und e) formulierten Ausnahmen sollten gestrichen werden, da andernfalls fast jede Übermittlung darauf gestützt werden könnte (siehe Stellungnahme zu Kapitel V).